

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eitorf - Sondernutzungssatzung – vom 16.05.1988**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Eitorf.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf Volksfeste, Wochenmärkte und Trödelmärkte sowie auf Veranstaltungen der Gemeinde Eitorf findet diese Satzung keine Anwendung.

## **§ 2**

### **Sondernutzungen**

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Eitorf.

(2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

## **§ 3**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte in Gehwegen;
- b) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leis-

tung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;

d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

e) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 m, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;

f) Werbeanlagen, die aus Anlass von öffentlichen Wahlen vorübergehend aufgestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 4

### **Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Als Straßenanliegengerbrauch gilt insbesondere:

- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 3 Tagen zwecks Instandhaltung der Gebäude
- b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden
- c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

## § 5

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## § 6

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisansträge sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Eitorf zu stellen.

Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## § 7

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Eitorf keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## § 8

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Eitorf oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Aus-

übung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Eitorf freizustellen.

## § 9

### Gebühren und Kosten

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Markbeträge abgerundet.
- (2) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Für Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einen Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für eine volle Woche oder einen vollen Monat erhoben. Für die Verteilung von Handzetteln und Werbematerial wird ein nach Tagen bemessener Pauschalbetrag erhoben.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## § 10

### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
  - a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
  - b) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
  - c) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (2) Im übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

## § 11

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer

- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt
- d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

## § 12

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.

(2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 13

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Eitorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10.02.1976 außer Kraft.